

Bekanntgabe einer Feststellung nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Bundesrepublik Deutschland und der Freistaat Bayern planen den Ausbau der Wasserstraße und die Verbesserung des Hochwasserschutzes an der Bundeswasserstraße Donau zwischen Straubing und Vilshofen.

Träger des Vorhabens (TdV) zum Ausbau der Wasserstraße ist die Bundesrepublik Deutschland (Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes), vertreten durch die Wasserbauische Infrastrukturgesellschaft mbH (WIGES). TdV zur Verbesserung des Hochwasserschutzes ist der Freistaat Bayern (Wasserwirtschaftsverwaltung), ebenfalls vertreten durch die WIGES.

Für den Teilabschnitt 1: Straubing – Deggendorf (Donau-km 2321,7 bis 2282,5) hat die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt in Würzburg am 20.12.2019 den Planfeststellungsbeschluss erlassen. Dieser ist zwischenzeitlich in Bestandskraft erwachsen.

Teil der planfestgestellten Hochwasserschutzmaßnahmen im Polder Sulzbach ist der Neubau des Schöpfwerks Sulzbach II.

Während der geplanten Zeit des Neubaus ab Sommer 2024 soll für eine Dauer von 551 Tagen eine offene Bauwasserhaltung betrieben werden.

Das zu errichtende Schöpfwerk soll dem künftigen Hochwasserschutz dienen und wird in 2 Baugruben hergestellt. Die Baugruben werden dabei als Spundwandkästen ausgeführt. Während der Bauarbeiten in der landseitigen Baugrube 1 stellt die Querspundwand den Hochwasserschutz sicher. Der Hochwasserschutz in der wasserseitigen Baugrube 2 wird durch die neue Deichinnendichtung sowie die Sammelschächte mit Pumpen bzw. Rückstauklappen sichergestellt. Insgesamt wird die Baugrube eine Fläche von 1.205 m² aufweisen und wird mit einer Spundwand gesichert. Die tiefste Baugrubensohle liegt bei 307,30 m über NN, die mittlere Grundwasserdruckhöhe dagegen bei 311,10 m über NN.

In den dicht ausgeführten Baugruben ist eine offene Wasserhaltung vorgesehen. Dabei werden insgesamt 6 Pumpen mit einer Förderleistung von jeweils 15 m³/h eingesetzt. Das so aus den Baugruben geförderte Wasser wird dann über zwischengeschaltete Absetzbecken von absetzbaren Stoffen gereinigt und anschließend in den Mahlbussen des bestehenden Schöpfwerks Sulzbach I eingeleitet.

Die maximale gesamte Entnahme- und Einleitungsmenge liegt bei 100 m³/h. Die geschätzte Maximalfördermenge beträgt 250.000 m³. Nach Abschluss der Bauarbeiten verbleiben die Spundwände im Boden.

Insgesamt entstehen keine erheblichen Auswirkungen auf Schutzgüter des § 2 Abs. 1 UVPG.

Das Vorhaben befindet sich im FFH-Gebiet 7142-301 Donauauen zwischen Straubing und Vilshofen sowie im Vogelschutzgebiet 7142-471 Donauauen zwischen Straubing und Vilshofen. Darüber hinaus befindet sich das Vorhaben im Landschaftsschutzgebiet LSG-00547.01.

Als geschätzte Gesamtfördermenge werden gemäß den Antragsunterlagen 250.000 m³ Grundwasser erwartet. Es handelt sich daher um ein Vorhaben nach Nr. 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG, weshalb eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen war.

Nach § 7 Abs. 1, 5 S. 1 UVPG war zu prüfen, ob durch die zeitlich beschränkte Bauwasserhaltung nachteilige Umweltauswirkungen entstehen und damit die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass durch die Maßnahme keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen und keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf grundwasserabhängige Ökosysteme entstehen, so dass keine Verpflichtung besteht, eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 S. 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar. Die der Prüfung zugrunde gelegten Unterlagen und die Begründung der Feststellung können auf Antrag nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes bei der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt, Wörthstraße 19, 97082 Würzburg, eingesehen werden.

Würzburg, den 17. Mai 2024

Generaldirektion
Wasserstraßen und Schifffahrt
Im Auftrag
Welte